

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

- 1. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - - - Grenze der Verkehrsfläche
 - · - · - Baugrenze
 - ▭ Flächen mit Pflanzgebot für Schutzpflanzung (Sichtschutzhecken mit standortgerechten Büschen und Bäumen, mindestens 5,00m breit)
 - (V) Sanitär- und Versorgungszentrum (Müll, WC, Wasser, Elt) eingeschossig
 - (So) Sondergebiet das der Erholung dient (Caravanplatz). Mindestgröße des Abstellplatzes 300qm.
- 2. Karteninhalt und sonstige Darstellungen**
- vorhandene Grundstücksgrenzen
 - vorhandener Waldbestand

Planunterlage hergestellt durch das Katasteramt Celle

Der Gemeinde Jeversee ist die Verwirklichung unter den bekannten Bedingungen gestattet worden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.07.1978)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich

Celle, den 11. Juni 1980

KATASTERAMT
Neumann
i.V.

Gemeinde Wietze
Reg. Bez. Lüneburg Kreis Celle

**Bebauungsplan
„Caravanplatz Gosewende“**

Entwurf ausgearbeitet

Hannover, im Juni 1980
Ing. Buro Dipl.-Ing. K. Rasse

Dipl.-Ing.

Entwurf hat aufgrund der Bekanntmachung vom 08.06.1980 öffentlich ausliegen in der Zeit vom 06.07.1980 bis 06.08.1980

Wietze, den 08.06.1980

Wietze, den 08.06.1980

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des BBauG als Satzung beschlossen in der Sitzung des Rates am 27.05.1980

Wietze, den 08.06.1980

Wietze, den 08.06.1980

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Ge. Bezirksregierung Lüneburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
304-21122-Ge 93/20
Lüneburg, den 30. Juni 1980

Di. Wichelhaus

Öffentlich ausliegt gemäß § 12 BBauG aufgrund der Hinweisbekanntmachung vom 14.06.1980 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 2 vom 26. Juni 1981

Wietze, den 30. Juni 1981

Gemeinde Wietze
3101 Wietze Kfz. Celle
Gemeindedirektor

Begründung

zum Bebauungsplan „Caravanplatz Gosewende“
der Gemeinde Wietze, Kreis Celle, Ortsteil
Jeversen

I

Allgemeine Begründung

Auf dem Flurstück 109/1, Flur 1, Gemarkung Jeversen soll ein Caravanplatz errichtet werden, der überwiegend für Kurzurlaub und Naherholung gedacht ist. Zur baurechtlichen Absicherung dieses Vorhabens ist der Bebauungsplan Caravanplatz - Gosewende aufgestellt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze ist das Gebiet als Grünfläche (Zeltplatz) ausgewiesen.

II

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das gesamte Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches wird als Sondergebiet, das der Erholung dient, und zwar als Caravanplatz ausgewiesen.

Vorgesehen sind maximal 30 Plätze, die durch unbefestigte Wege (Graswege) erreichbar sind. Diese Plätze erhalten eine Größe von mindestens 300 m². Der Gesamtplatz wird durch eine Schutzhecke von mindestens 5,0 m Breite (Pflanzgebot) nach außen abgegrenzt und so in die Landschaft eingefügt.

An den vorhanden „Ziegenbergsweg“ ist ein eingeschossiges Gebäude als Sanitär- und Versorgungszentrum vorgesehen. In diesem Gebäude sind die Hauptanschlüsse mit Zählereinrichtungen für Strom und Wasser untergebracht sowie Sanitärräume und Müllcontainer. Nördlich und westlich des Geländes schließen sich Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung an.

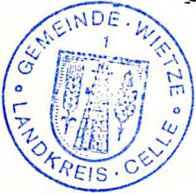
Entwurf ausgearbeitet

Hannover im Juni 1980
Ing Büro Dipl. Ing K. Rosse

Dipl. Ing

Entwurf
hat aufgrund der Bekanntmachung vom
18.06.79 öffentlich ausgelegt in der
Zeit vom 06.07. bis 06.08.1979

Wietze den 09.06.1980



Gemeindevorstand

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
Verfügung

etung von

Der Regierungspräsident
A

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10
des BBauG als Satzung beschlossen
in der Sitzung des Rates
am 27.05.1980

Wietze den 09.06.1980



Bürgermeister

Gemeindevorstand

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 BBauG
aufgrund der Hinweisbekanntmachung
vom _____ im Amtsblatt für den Land-
kreis Celle Nr. _____ vom _____

Wietze, den _____

Gemeindevorstand

III

Erschließungsanlagen

1. Straßen

Das Bebauungsplangebiet ist über den vorhandenen Feldweg „Ziegenbergsweg“ erreichbar. Die Anlage der inneren Erschließungswege ist Sache des Privateigentümers.

2. Stromversorgung

Elektrische Energie wird durch Anschluß an das in der Gemeinde liegende Stromnetz der Hann.- Braunsch. Stromversorgung geliefert.

3. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die in der Gemeinde liegende Versorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle. Die Entnahme von Feuerlöschwasser wird durch Hydranten ermöglicht.

4. Abwasserbeseitigung

Das Fäkalabwasser wird in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261, Blatt 1, Ziff. 6.2, (bemessen für 30 EGW) gereinigt und in anschließende Sicker- oder Sandfiltergräben abgeleitet.

Das Niederschlagswasser, sofern es überhaupt gesammelt wird, wird auf eigenem Grundstück versickert.

Wie die Erfahrung aus benachbarten Grundstücken zeigt, ist der Untergrund hierfür geeignet.


5. Müllbeseitigung

Die geordnete Müllabfuhr erfolgt aufgrund
des Abfallbeseitigungsgesetzes durch den
Landkreis Celle.

Wietze, den 19. Nov. 1979



(Bürgermeister)



(Gemeindedirektor)

